



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

IMPRESSUM: Verantwortlich für öffentliche Bekanntmachungen: Ruben Gehart Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Schwarzenberg; Verantwortlich für „Tipps & Termine“ u. „Verschiedenes“: Katrin Hübner, Stadtverwaltung Schwarzenberg, beides: Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Stadtratswahl in der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. und der Ortschaftsratswahlen in den Ortschaften Bermsgrün, Erla, Grünstädtel und Pöhla am 9. Juni 2024

1. Wahltag

Für die Stadtratswahl in der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. und die Ortschaftsratswahlen in den Ortschaften Bermsgrün, Erla, Grünstädtel und Pöhla ist der Wahltag der 9. Juni 2024.

2. Anzahl der zu wählenden Stadträte/Ortschaftsräte

Die Zahl der in den Stadtrat zu wählenden Mitglieder beträgt 22. Die Zahl der in den Ortschaftsräten zu wählenden Mitglieder beträgt 5 je Ortschaft.

3. Wahlgebiet

Die Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. bildet das Wahlgebiet für die Stadtratswahl. Die Ortschaften Bermsgrün, Erla, Grünstädtel und Pöhla bilden für die jeweilige Ortschaftsratswahl einen Wahlkreis, der das gesamte Gebiet der jeweiligen Ortschaft umfasst.

4. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Alle Parteien und Wählervereinigungen werden zur Abgabe eines Wahlvorschlags aufgefordert. Dieser kann ab dem Tag nach dieser Bekanntmachung, spätestens aber bis zum **4. April 2024, 18:00 Uhr** schriftlich (die elektronische Form ist ausgeschlossen) beim Vorsitzenden des Gemeindevorstandes im Rathaus, Bürgerservice, Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg/Erzgeb. eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag beträgt für die Stadtratswahl **33**, für die Ortschaftsratswahlen jeweils **8**. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags darf die oben genannte Höchstzahl an Bewerberinnen und Bewerbern in diesem Wahlkreis nicht übersteigen.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (Sächsische Kommunalwahlordnung – SächsKomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6, 6a bis 6e KomWG sowie § 16 SächsKomWO entsprechen. Die in § 16 Abs. 3 SächsKomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen:

- Erklärung jeder Bewerberin und jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17 SächsKomWO, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zugestimmt hat und sie bzw. er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerberin oder Bewerber benannt ist,
- Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 17 SächsKomWO für jede Bewerberin und jeden Bewerber,
- Ausfertigung der nach § 6c Abs. 7 KomWG anzufertigenden Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich der zugehörigen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 19 SächsKomWO und die Versicherung an Eides statt soll nach dem Muster der Anlage 20 SächsKomWO, auch unmittelbar auf der Niederschrift, gefertigt werden,
- im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine für den Erzgebirgskreis oder die Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. zuständigen Vorstand oder sonstigen Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliederschaftlichen Organisation, sofern diese nicht gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihr bzw. sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21 SächsKomWO,
- bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.

Wahlbar in den Stadtrat sind Bürgerinnen und Bürger der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb., sofern sie nicht nach § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Wahlbar in den Ortschaftsrat sind Bürgerinnen und Bürger der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb., sofern sie mindestens drei Monate in der jeweiligen Ortschaft wohnen und nicht nach § 31 Abs. 2 SächsGemO von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Bürgerin bzw. Bürger der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. ist jede und jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jede

bzw. jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger), die oder der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. wohnt.

Für ausländische Unionsbürger ist Voraussetzung, dass sie weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dessen Staatsbürgerschaft sie besitzen, die Wählbarkeit verloren haben. Als Bewerberin bzw. Bewerber einer **Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in

- einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen. Hierzu sind im Rahmen der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Das Nähere über die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen. Als Bewerberin oder Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben die Leiterin bzw. der Leiter und zwei von der Versammlung festgelegte stimmberechtigte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer der Versammlung an Eides statt zu versichern, dass die Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Die Wahlvorschläge von **Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters.

Die Wahlvorschläge von **nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei Wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6e Abs. 1 i.V.m. § 6a Abs. 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger.

Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

6. Vordrucke

Die Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind während der Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Schwarzenberg, Bürgerservice, Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg/Erzgeb. erhältlich. Eine elektronische Übermittlung ist möglich.

7. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag für die Stadtratswahl muss von **80** zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten des Wahlgebietes, die keine Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden. (Unterstützungsunterschriften).

Jeder Wahlvorschlag für die jeweiligen Ortschaftsratswahlen muss von **20** zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlgebietes, die keine Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden.

Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss von der bzw. dem Wahlberechtigten bei der Stadtverwaltung Schwarzenberg auf einem Unterschriftenformblatt unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie des Tages der Unterzeichnung ei-

genhändig geleistet werden. Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat eine oder ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle ihre bzw. seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags in der Stadtverwaltung Schwarzenberg, Bürgerservice, Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg/Erzgeb. während der Öffnungszeiten bis zum **4. April 2024, 18:00 Uhr** geleistet werden. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Stadtverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Stadtverwaltung ersetzen. Dies haben sie beim Vorsitzenden des Gemeindevorstandes für die Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen spätestens bis **28. März 2024** schriftlich zu beantragen. Dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Stadtrat vertreten ist, bedarf abweichend von Punkt 7. keiner Unterstützungsunterschriften.

Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er zusätzlich von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge zur Wahl der Ortschaftsräte ist wie vorstehend zu verfahren.

Darüber hinaus bedarf auch der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung für eine Ortschaftsratswahl, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten ist, keiner Unterstützungsunterschriften. Für nicht mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen gilt dies wieder unter der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag zusätzlich von der Mehrheit der zum Zeitpunkt der Einreichung im Ortschaftsrat für die Wählervereinigung vertretenen Gewählten unterzeichnet ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist. Für getrennte Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern, die im Ergebnis vorangegangener Wahlen als Teil eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Stadtrat/im Ortschaftsrat vertreten sind, gilt dieser gemeinsame Wahlvorschlag der vorangegangenen Wahl nicht als eigener Wahlvorschlag im Sinne von § 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KomWG.

8. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen und -bewerber im Rahmen der Aufstellungsverammlung der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 SächsKomWO) und – soweit sie Mitbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Abs. 3 KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Wahlbewerberin bzw. dem -bewerber im Rahmen der Aufstellungsverammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Abs. 2 Satz 2 KomWG).

9. Verbindung von Wahlen

Am gleichen Tag wird die Wahl zum Kreistag durchgeführt. Die unter Punkt 1. benannten Wahlen werden gemäß § 57 Abs. 2 KomWG organisatorisch mit der Wahl zum Europäischen Parlament verbunden.

Schwarzenberg, 08.02.2024

R. Gehart
Oberbürgermeister



Tipps & Termine

Schulanmeldung an der Oberschule Stadtschule

Die Schulanmeldung an einer weiterführenden Schule kann in diesem Schuljahr sowohl per Post/Briefeinwurf an der Schule oder persönlich erfolgen.

Die Unterlagen zur Schulanmeldung erhalten Sie an der Grundschule Ihrer Kinder.

Sollten Sie Fragen haben, eine weitere Beratung wünschen, Ihre Anmeldeunterlagen persönlich abgeben wollen, ist die **Oberschule Stadtschule** zu folgenden Terminen für Sie da:

Donnerstag,	15.02.2024	09.00 bis 12.00 Uhr	
Dienstag,	20.02.2024	09.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag,	22.02.2024	09.00 bis 12.00 Uhr	
Dienstag,	27.02.2024	09.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag,	29.02.2024	09.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 14.00 Uhr
Freitag,	01.03.2024	09.00 bis 13.00 Uhr	

Außerhalb der oben angegebenen Zeiten sind in dringenden Fällen weitere Termine möglich.

Oberschule Stadtschule, Erlaer Straße 6, Tel.: 03774 23137, Mail: osstadtschule@schwarzenberg.de



Zum „Tag der offenen Tür“ gab es viel zu entdecken!

Fotos: Schulreporterinnen Stadtschule

